

**Josef Schüßlburner**  
**Parteiverbotskritik**  
**12. Teil: Demokratischer Schadenszauber: Ideologische**  
**„Wesensverwandtschaft“ als Verbotgrund**

25.04.2022

Deutschland war einst dasjenige Land, in dem die Hexenverfolgung mit der größten Erbitterung betrieben wurde. Die deutsche „Antifa“ führt diese Tradition fort (*Alain de Benoist*)<sup>1</sup>

Die „Vergangenheitsbewältigung“ als bundesdeutsche Staatsveranstaltung hat vor allem den Zweck, mit einer hochmoralischen Attitüde den bundesdeutschen Demokratiesonderweg des staatsideologisch ausgerichteten Parteiverbots<sup>2</sup> und des wiederum daraus abgeleiteten Parteiverbotersatzsystems<sup>3</sup> „gegen rechts“ in Stellung zu bringen. Aus diesem Zweck muß diese „Bewältigung“ zu ihrer politischen Wirksamkeit in den politischen Implikationen und Schlußfolgerungen extrem einseitig ausfallen. Dies wird vor allem daran erkennbar, daß bei der Bewältigung des Sozialismus,<sup>4</sup> sofern derartiges amtlich überhaupt vorhanden ist, und hinsichtlich der zentralen sozialistischen Aspekte des „Faschismus“<sup>5</sup> man nachhaltig „Vergessen und Verdrängen“ praktizieren darf. Etwas, was ansonsten aus angeblich humanitären Gründen des Menschenwürdegebots nach dem Grundgesetz dem verfassungstreuen Bundesbürger strikt verboten ist. Verbotspolitisch kommt dies vor allem mit der Argumentationsfigur der „Wesensverwandtschaft“ zum Ausdruck, die vor allem einen Zusammenhang von national-sozialistischen Völkermord und deutschen Nationalismus, einschließlich des Eintretens für den demokratischen Nationalstaat insinuiert, kaum jedoch die sozialistischen Aspekte des Nationalsozialismus aufwirft, welche entschieden ausblendet werden, weil man sonst guten Gewissens keine entsprechende Verbotspolitik „gegen rechts“ durchführen könnte. Sofern tatsächlich auch einmal gegen links ein Verbot ausgesprochen wurde, spielt die Argumentationsfigur der „Wesensverwandtschaft“ keine Rolle.

So wurde die KPD vom Bundesverfassungsgericht nicht deshalb verboten, weil ihre ideologischen Auffassungen eine „Wesensverwandtschaft“ mit dem stalinistischen Sowjetregime aufweisen, einem schon durch den *Leninputsch* eingeleiteten humanitären Kulturbruch, der sich mit der Kulakenvernichtung als „first socialist genocide“ zum Ausdruck gebracht hatte, was gleichzeitig auch eine Wesensverwandtschaft zum faschistischen „Zwillingsbruder“<sup>6</sup> zum Ausdruck bringen würde, dem damit ein historischer Bezugspunkt für politisch motivierte Massentötungen geliefert wurde. Vielmehr wurde die marxistische Lehre der KPD im Verständnis des Verfassungsgerichts mit dem als Überparteiprogramm erkannten Schutzgut „freiheitliche demokratische Grundordnung“<sup>7</sup> verglichen und dabei als unvereinbar erkannt. Das Verfassungsgericht ist demnach zwar bei einer ideologisch-konzeptionellen

---

<sup>1</sup> S. das Interview in der Wochenzeitung *Junge Freiheit*

<https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2009/debatte-abschied-von-der-neuen-rechten/>

<sup>2</sup> S. dazu die vorliegende Serie: <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-uebersicht-der-einzelnen-teile>

<sup>3</sup> S. dazu die entsprechende Serie auf dieser Website:

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-uebersicht>

<sup>4</sup> S. dazu die entsprechende Veröffentlichung zur Sozialismusbewältigung auf dieser Website:

<https://links-enttarnt.de/artikeluebersicht-sozialismusbewaeltigung>

<sup>5</sup> S. dazu etwa den 5. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **SPD-Sympathisant Adolf Hitler. Die sozialdemokratischen Wurzeln der nationalsozialistischen Ideologie**

<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-5>

<sup>6</sup> Im Anfang 2022 erschien Buch von *Lothar Fritze*, Kommunismus und Nationalsozialismus, ist deren Verhältnis als „Antipoden und Zwillingsbrüder“ (so der Untertitel) bestimmt.

<sup>7</sup> S. zur methodischen Fragwürdigkeit des für die Parteiverbotskonzeption und vor allem für das daraus abgeleitete Parteiverbotersatzregime noch immer maßgebliche Methodik des 2. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-2>

Parteiverbotskonzeption geblieben, die es im Verbot „gegen rechts“, also im SRP-Verbot, schon vorexerziert hatte, jedoch fehlt gegenüber dem massenmörderischen Kommunismus<sup>8</sup> das moralische Verdammungsurteil, das allein ein Verbot der SRP hatte rechtfertigen können - eine nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zu ermittelnde wirkliche Gefährdung der Verfassungsordnung lag durch diese als Nachfolgepartei der NSDAP ausgemachte Partei SRP nämlich nicht vor,<sup>9</sup> während das KPD-Verbot auch nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten aufgrund der außenpolitisch-innerdeutschen Bedrohungslage durchaus hätte begründet werden können.<sup>10</sup> Dieser reale Verbotsgrund mit rechtsstaatlicher Begründungsmöglichkeit hat aber bei der Begründung des KPD-Verbots durch das Verfassungsgerichts so gut wie keine Rolle gespielt, wohl in dem Wissen, daß Verbote gegen rechts oder was entsprechend eingeordnet wird, in der Regel nur mit dieser Methodik machbar sein würden, so daß man auch bei einem ausnahmsweisen Verbot gegen links aus einer - verfassungsrechtlich natürlich ebenfalls irrelevanten - Selbstverordnung als „Mitte“ nicht davon abweichen wollte; diese „Mitte“ stellt dabei den Gegensatz zum „Extremismus“ dar, der als ideologischer Begriff an die Stelle des rechtlichen Begriffs „verfassungswidrig“ getreten ist.

## Wesensschau in der Verbotsjudikatur

Die Argumentation mit der „Wesensverwandtschaft“ hat beim letzten förmlichen Parteiverbotsantrag, dem 2. Verbotsverfahren gegen die NPD, eine zentrale Rolle gespielt. Dieses Argument hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Verbotsbegründung, die jedoch nicht zum Verbot geführt hat, zwar formal nicht für entscheidend gehalten, aber es ist in den Ausführungen zum verbotenen ethnischen Staatsangehörigkeitsbegriff doch vorhanden<sup>11</sup> und diese Wesensschau spielt weiterhin beim Parteiverbotssurrogat,<sup>12</sup> beginnend mit der „Verbotsdiskussion“ nunmehr gegen die Oppositionspartei AfD<sup>13</sup> eine maßgebliche Rolle - und sich gegen jede andere Rechtspartei richten würde, die an die Stelle der AfD treten würde: Parteipolitisch maßgebliches Ergebnis der amtlichen „Vergangenheitsbewältigung“!

Mit der Begründung einer (ideologischen) „Wesensverwandtschaft“ als Verbotsgrund hatten die Antragsteller des Parteiverbotsverfahrens allerdings nur an Begründungen in der Judikatur zu den massiven Vereinsverbote aufgrund von Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes<sup>14</sup> angeknüpft, die schon seit langem mit der „Begründung“ gerechtfertigt wurden, es läge eine

---

<sup>8</sup> S. dazu auch das Buch von *Robert Winter*, Massenmord unter dem Sowjetstern 1917-1953: Tatorte. Tatgeschehen, 2017; rezensiert vom Verfasser:

<https://ef-magazin.de/2017/12/20/12016-rezension-massenmord-unter-dem-sowjetstern-1917-1953>

<sup>9</sup> Letztlich war maßgeblich, was aufgrund der Lage der BRD aus Niederlage und seinerzeit noch bestehenden Besatzungslage einer als internationale Selbstverwaltungsorganisation existierenden politischen Ordnung als „Überverfassung“ ausgemacht werden kann; s. dazu den 5. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Der „ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“ als eigentliches Verfassungsproblem Deutschlands**

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-5>

<sup>10</sup> In ähnlicher Weise kann man Verständnis zu einem noch jüngeren Parteiverbot in Süd-Korea haben, was von der deutschen Linken, die selbst Parteiverbote im eigenen Land durchziehen wollte, nachdringlich kritisiert worden ist; s. dazu den 20. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot in Süd-Korea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-20>

<sup>11</sup> S. dazu den 27. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-27>

<sup>12</sup> S. zur Serie generell: <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-uebersicht>

<sup>13</sup> S. dazu den 25. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verbotsdiskussion“ als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-25>

<sup>14</sup> S. dazu den 3. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Verfassungsmäßige Ordnung als Schutzgut des Vereinsverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-3.pdf>

ideologische Wesensähnlichkeit mit einer bestimmten weltanschaulich-politischen Richtung vor, nur nicht mit einer anderen, die demokratisch eine Diktatur errichtet habe. Eine Diktatur hat etwa auch die christlich-soziale Strömung im benachbarten Österreich<sup>15</sup> errichtet, nicht zu vergessen die zahlreichen international-sozialistischen Diktaturen des 20. Jahrhunderts, was aber die bundesdeutsche Verbotsdemokratie geschichtspolitisch / zivilreligiös nicht besonders berührt; denn zur Verbotsbegründung taugt nur eine bestimmte „Wesensähnlichkeit“ mit einer ganz bestimmten nicht-internationalsozialistischen Strömung. Diese Verbotsbegründung erscheint dann entsprechend der bundesdeutschen Verbotspraxis geradezu zwingend und dann gar nicht mehr weiter darlegungsbedürftig.

Vor dem Partei(nicht)verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017 hatte das Bundesverwaltungsgericht<sup>16</sup> als erstinstanzlich für ein bundesweites Vereinsverbot zuständiges Verwaltungsgericht im Fall des Verbots der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)“ auch schon vorweg die Berufung auf die Garantie der Vereinigungsfreiheit nach Artikel 11 EMRK zurückweisend erkannt, daß das Verbot einer Vereinigung mit der Garantie dieser Menschenrechtsbestimmung vereinbar sei, die nach „*Programmatik, Vorstellungswelt und Gesamtstil*“ (so die auf das SRP-Verbot zurückgehende Formulierung) eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist „und deshalb den Verbotstatbestand des Artikels 9 Abs. 2 GG erfüllt.“<sup>17</sup> Damit wird aufgrund der Prämisse operiert, daß man bei Feststellung einer „Wesensverwandtschaft“ gar nicht mehr subsumieren müsse, ob der Verbotsgrund „gerichtet gegen die verfassungsmäßige Ordnung“ vorliegt, die im Parteiverbot als „freiheitliche demokratische Grundordnung“ angesprochen ist, sondern dies ist von vornherein zu unterstellen! Zumindest liegt ein verbotsbegründendes „Untergraben“ der Verfassungsordnung vor. „Das ist für Vereinigungen, die mit Nationalsozialismus wesensverwandte Ziele verfolgen ohne weiteres anzunehmen.“<sup>18</sup> Die zentrale - wirklich juristische? - Frage ist dann: Wie wird diese verbotsrechtfertigende „Wesensverwandtschaft“ festgestellt? Der gerichtliche Hinweis auf „Programmatik“ und „Vorstellungswelt“ besagt eigentlich alles: Es geht um Ideologiepolitik, die im Widerspruch zur Konzeption des Rechtsstaats steht, welcher auch die Verbotsgerichtsbarkeit, so sollte man meinen, zu einer weltanschaulichen Neutralität verpflichtet!

Nun wird zwar mit dem weiteren Merkmal neben „*Programmatik*“ und „*Vorstellungswelt*“ zur Erfassung der „Wesensverwandtschaft“, nämlich „*Gesamtstil*“ versucht, auch rechtsstaatlich erscheinende Gesichtspunkte einzuführen, wie etwa gewaltsames Auftreten und dergleichen. Nur wird im konkreten Fall des HNG-Verbots als Aktivitätsmerkmal nur die Vermittlung von Briefeschreibern erkannt, wobei in zahlreichen Briefen sicherlich ein aggressiver Verbalradikalismus festzustellen sein dürfte. Dabei mag man manche dort genannten Auffassungen zu einer ideologischen „Wesensverwandtschaft“ hochinterpretieren: So wird aus einem Wutausbruch eines Briefeschreibers über die Einwanderungspolitik zugunsten „Fremdrassiger“ gerichtlich eine „Rassentheorie“ konstruiert und Schwupps di wupps ist eine „Wesensverwandtschaft“ konstruiert, die auch noch dem verbotenen Verein insgesamt zugerechnet wird. Dagegen fehlt es im bundesverwaltungsgerichtlichen Erkenntnis völlig an der Darlegung von organisierten uniformierten Massenaufmärschen mit einschüchternder Wirkung und Gewaltelementen, wie man es für den historischen Nationalsozialismus der 1930er Jahre feststellen kann. Wären derartige Verhaltensweisen bei dem verbotenen Verein

<sup>15</sup> S. dazu die Ausführungen im Alternativen VS-Bericht: **Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christlich-Sozialen – von der Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur zum CSU-Verfassungsschutzextremismus** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/08/C6a.pdf>

<sup>16</sup> S. <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=191212U6A6.11.0>

<sup>17</sup> S. die zusammenfassende Presseerklärung des Bundesverwaltungsgerichts: <http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2012&nr=123>

<sup>18</sup> So Löwer, in: v. Münch / Kunig, Grundgesetzkommentar, 6. Auflage, 2012. Rn. 52, S. 760 f.

HNG festzustellen, könnte man darin vielleicht einen auch rechtsstaatlich nachvollziehbaren Verbotgrund sehen (wobei dann noch nicht automatisch feststehen sollte, welche Verbotskonsequenzen dies rechtfertigen würde). Bei Abstellen auf derartige Aktivitätselemente bräuchte man aber keine Schau einer „Wesensverwandtschaft“ anstellen, weil einschüchternde Massenaufmärsche mit Gewaltelementen auch ein Verbotgrund etwa für einen christlich-sozialen Verein sein müßte. Wenn die ideologische Motivation derartiger Verhaltensweisen, die jedoch beim HNG nicht im Mindestmaß eines Aktivitätselements festzustellen waren - in den Urteilsgründen<sup>19</sup> finden sich dazu keine Aussagen -, bei einer Verbotsbegründung dann doch eine Rolle spielen, dann liegt der wohl gewollte Umkehrschluß nahe, daß bei ideologisch andersgerichteter Motivation kein Verbot ausgesprochen werden würde, welche aber bei einer entsprechenden als relevant angesehenen „Wesensverwandtschaft“ doch ausgesprochen wird.

In der Tat kann nur diese diskriminierende ideologische Sichtweise die Rechtswirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland erklären, wo permanent gewalttätige und zumindest gewaltbereite Horden<sup>20</sup> einer DDR-(wesen)verwandten<sup>21</sup> „Antifa“, häufig mit „moralischer“ Unterstützung von „Demokraten“, die eine Wesensverwandtschaft mit dem Ermächtigungsgesetz zustimmenden oder die DDR-Demokratie mittragenden Demokraten aufweisen, massive Grundrechtsverhinderungsaktionen gegen die rechtmäßige Ausübung der Versammlungsfreiheit durch oppositionelle Organisationen durchführen, welche entsprechend der DDR-Demokratiesprache als „Faschisten“ eingeordnet werden, selbst wenn sie sich nicht als solche verstehen. Daß derartige - in der Sprache des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ - linksextremistische Grundrechtsverhinderungsorganisationen<sup>22</sup> mit keinen Verbotsforderungen konfrontiert werden und schon gar keine Parteiverbote (mehr) zu befürchten haben, macht mehr als deutlich, daß die Verbotsbegründung mit der Argumentation einer spezifischen ideologischen „Wesensverwandtschaft“ notwendigerweise gegen die rechtsstaatlich verstandene Gleichheit für alle politisch-weltanschaulichen Strömungen des Deutschen Volks als Subjekt der Volksherrschaft in Deutschland gerichtet ist.

### **Diskriminierender ideologie-politischer Kollateralschaden an der Demokratie durch staatliche „Wesensschau“**

Parteiverbot und Verbotsersatzsystem sind demnach in der BRD nicht wirklich Rechtsfragen, sondern moralisierte Ideologiefragen, mag sich auch das Verfassungsgericht formal in seiner letzten einschlägigen Entscheidung im zweiten NPD-Verbotsverfahren davon distanziert haben, um den Charakter eines Parteiverbots als Organisationsverbot zu betonen. Jedoch macht der grundlegende Verbotsansatz, den das Verfassungsgericht nicht revidiert hat, eine derartige Beschränkung auf eine konkrete Organisation von vornherein nicht möglich, schon weil es politisch bei derartigen Verboten maßgeblich, wenn nicht ausschließlich um einen

---

<sup>19</sup> S. <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=191212U6A6.11.0>

<sup>20</sup> Der Hordencharakter der Antifa ist in der Weihnachtszeit der Einleitung des Parteiverbotsverfahrens gerade in der Hansestadt Hamburg festzustellen gewesen; s. dazu den Kommentar bei *eigentlich frei* <http://ef-magazin.de/2013/12/23/4780-menschenjagd-in-hamburg-frohe-weihnachten-ihr-bundesdeutschen-polizisten>

<sup>21</sup> S. zur DDR-Demokratie und ihre potentielle Wesensverwandtschaft mit einer anderen den 9. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die DDR-Verfassung von 1949 – Warnung vor einer linken Fortentwicklung des Grundgesetzes** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/07/VfgDisk9-DDR49.pdf>

<sup>22</sup> Den Befund, daß die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption zugunsten des Linksextremismus wirkt, ist im 17. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat dargestellt: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-17>

Kollateralschaden am politischen Pluralismus<sup>23</sup> geht. Die zu diesem Zweck vorgenommene wesentliche Rechtfertigung der Methodik einer „Wesensschau“ als Verbotgrund bezogen auf einen spezifischen Fall eines ideologischen Sondervergehens (häufig liegt nämlich nur verbotene Ideologie vor, die durch rechtmäßige Meinungsäußerungen „aggressiv-kämpferisch“ zum Ausdruck gebracht worden war) lautet: „Die Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus ist der vollständige Bruch mit der bestehenden grund- und menschenrechtlich geprägten demokratischen Ordnung, so daß die Verbotsfähigkeit bei solcher (tatsachengestützter)<sup>24</sup> Entscheidung feststeht.“<sup>25</sup>

Indirekt ist damit in etwa gesagt: Die Wesensverwandtschaft etwa zum Kommunismus und sonstigen politischen Ideologien (Islamismus etc.), die sich als massenmörderisch herausgestellt haben, ist kein vollständiger Bruch mit der bestehenden grund- und menschenrechtlich geprägten demokratischen Ordnung, so daß die Verbotsfähigkeit bei solcher Entscheidung nicht feststeht, eine Aussage, die so nebenbei zumindest im Nachhinein das KPD-Verbot christlich-demokratisch delegitimiert<sup>26</sup> und entsprechend der zunehmenden Linksvermittlung der sog. politischen „Mitte“ nur noch das SRP-Verbot als verfassungsmäßig bestehen läßt und dies obwohl *Heinsohn* in seinem „Lexikon der Völkermorde“<sup>27</sup> zu der Erkenntnis gelangt, daß unter „keiner Weltanschauung ... in der Menschheitsgeschichte größere Mega-Tötungen vollzogen (wurden) als unter Regierungen, die sich dem Marxismus bzw. dem wissenschaftlichen Sozialismus verpflichtet fühlten.“

Diese wohl unstrittige Tatsache - die allerdings bewältigungsstrafrechtlich nicht geschützt ist und daher trotz grundgesetzlichen Menschenwürdegebot nachhaltig „relativiert“ und „geleugnet“ werden darf - scheint demnach, zumindest in der bundesdeutschen Verbotspolitik „keinen vollständigen Bruch mit der bestehenden grund- und menschenrechtlich geprägten demokratischen Ordnung“ darzustellen! Nur deshalb wird verständlich, warum in der Bundesrepublik Deutschland Organisationen, die sich auf *Pol Pot* und *Mao* als maßgebliche Figuren bezogen, wie die K-Gruppen, trotz der „alle menschlichen Vorstellungen überschreitenden“<sup>28</sup> Massentötungen durch die Bezugsfiguren<sup>29</sup> kaum Verbotsüberlegungen

---

<sup>23</sup> S. dazu auch den 10. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-10.pdf>

<sup>24</sup> Bezeichnender Weise in Klammern gesetzt: Auf Tatsachen kommt es nicht wirklich an!

<sup>25</sup> S. *Löwer*, in: v. *Münch / Kunig* (hgg.), Grundgesetzkommentar, 6. Auflage, 2012, Rn. 52, S. 760 f.; anzumerken ist, daß die Rechtsprechung als „Tatsachen“ dabei Verbalradikalismus versteht, der zu „Theorien“ hochinterpretiert wird, um irgendwelche „Wesensverwandtschaft“ zu konstruieren; d.h. die ohnehin in Klammern gesetzte rechtsstaatlich erscheinende Einschränkung der Wesensschauethodik in der Aussage des Kommentators erweist sich konkret als irrelevant: Wer (ideologisch) „verwandt“ ist, wird in die ideologische Kollektivhaftung genommen und rechtsstaatswidrigen Zurechnungsformeln ausgesetzt.

<sup>26</sup> Der vorgenannte GG-Kommentator ist CDU-Parteiverbotsexperte; s. zum christlichen Sozialismus, der diese Relativierung des Kommunismus wohl ermöglicht den 18. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Rückkehr des Sozialismus durch die Christdemokratie?**

<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-17-2>

<sup>27</sup> S. *Gunnar Heinsohn*, Lexikon der Völkermorde, 1998, S. 243 ff.

<http://www.amazon.de/Lexikon-V%C3%B6lkerkermorde-Gunnar-Heinsohn/dp/3499223384>

<sup>28</sup> So oder ähnlich lauten die Formulierungen im Zusammenhang mit Maßnahmen während des Krieges im Falle des NS-Regimes, was auf das Kambodscha von *Pol Pot* dann nicht maßgebend sein soll; s. dazu den 12. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Das Genozid der 68er: Sozialistischer Umerziehungsextremismus in Kambodscha** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-12.pdf>

<sup>29</sup> Hinsichtlich China unter *Mao* s. den 13. und 14. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Der „Kampf gegen rechts“ in der Volksrepublik China – Massenmord und Menschenexperiment und Die „Große chinesische Kulturrevolution“ als Vorbild der deutschen 68er: Der Kannibalismus der sozialistischen Haßkultur**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/11/SoziBwltg-XIII-Chinaggrechts.pdf>

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-14.pdf>

und schon gar keinen Verbotverfahren unterworfen waren, obwohl „noch nach dem weltweiten Entsetzen über Hitlerdeutschlands Verbrechen im Jahre 1945 ... kommunistische Einparteienregierungen 4,5 mal so oft Völkermord verübt (haben) wie andere autoritäre Regime,“<sup>30</sup> so daß gerade in Bezug auf den Internationalsozialismus konkrete Bewältigungsbedürftigkeit gegeben war. Zumal offensichtlich die NS-Bewältigung nicht in der Lage war, die kommunistischen Massentötungen nach dem 2. Weltkrieg zu verhindern. In der BRD hat sich die bewältigungspolitische Irrelevanz dieses Sachverhalts unmittelbar zugunsten der aus den K-Gruppen mit hervorgegangen „Grünen“ ausgewirkt, mit denen nunmehr die CDU, nachdem die SPD den „Vernichtungskampf“ nicht durchgezogen hat, wie ihn die CDU gegen die NPD vorgenommen hat,<sup>31</sup> alternative linksgerichtete Koalitionen schließt.

Dabei wird man sagen können, daß die 68er-Bewegung, zumindest soweit sie eine spezielle bundesdeutsche Erscheinung darstellt, das größte Maß an „Wesensverwandtschaft“ im bundesdeutsch verbotspolitischen Sinne gezeigt hat.<sup>32</sup> Ein „virtueller Totalitarismus“<sup>33</sup> ist dabei ganz real vorhanden gewesen. Die zwischenzeitlich festetablierten 68er erscheinen insofern als die eigentlichen Neo-Nazis<sup>34</sup> der Bundesrepublik Deutschland, also die wirklich „Wesensverwandten“. In diese Richtung geht immerhin eine Selbstkritik aus den Reihen ehemaliger 68er, wie sie etwa von *Gerd Koenen*, *Das rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977* geäußert worden ist und wie sie auch *Götz Aly* mit seinem Buch mit dem wohl selbsterklärenden Titel „Unser Kampf 1968“ geäußert hat, ohne daß dies zu Verbotsforderungen wegen „Wesensverwandtschaft“ geführt hätte, obwohl sich diese als handgreiflich darstellt, würde man wenigstens offensichtliche Tatsachen einer weltanschaulich neutralen Betrachtung zuführen.

In der entsprechenden Literatur wird etwa die Einsicht des amerikanischen Außenministers *Henry Kissinger* mitgeteilt, wonach die studentischen Rebellen in Deutschland „nazistischer als etwa die NPD“ sein würden. Der jüdische Professor *Ernst Fraenkel* bemerkte in diesem Zusammenhang, daß die Judengegnerschaft auf der rechten politischen Seite nicht in Erscheinung trete, wohl aber auf der linken und es sei erschütternd, „mit welcher Inbrunst die ahnungslosen Jünglinge und Jungfrauen ... ihre proarabischen Sprüche herunterleierten.“ Diese Problematik führte im Laufe der Entfaltung der deutschen 68er-Ideologie in den politischen Terrorismus zum Vorfall in Entebbe, wo deutsche Linksterroristen die jüdischen Passagiere eines entführten Flugzeuges der Air France in einem Selektionsverfahren von den übrigen

---

<sup>30</sup> S. *Heinsohn*, a.a.O., unter Bezugnahme auf *H. Fein*, *Accounting for Genocide after 1945: Theories and Some Findings*, in: *International Journal on Group Rights*, Bd. 1. 1993, S. 79 ff., 88.

<sup>31</sup> „Anders als die CDU/CSU, die vor allem bei den Bundestagswahlen 1969 den Einzug der NPD mit größtem Einsatz verhindert und damit der Demokratie viel erspart, sich selbst allerdings den Weg auf die Oppositionsbänke plant hat, konnten die Sozialdemokraten nicht die Kraft zum politischen Vernichtungskampf aufbringen,“ so der *Adenauer*-Biograph *Hans-Peter Schwarz* in seinem Vorwort zu dem von *Manfred Langner* herausgegebenen Sammelband, *Die Grünen auf dem Prüfstand. Analyse einer Partei*, 1987, S. 21.

<sup>32</sup> S. dazu den 8. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Die deutschen 68er: Die eigentlichen Neo-Nazis? Plädoyer für die Bewältigung der Vergangenheit der wesensverwandten „68er“**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/09/SoziBwltg-VIII-68er.pdf>

<sup>33</sup> So zeigte 1971 „jeder vierte Bundesbürger unter dreißig Jahren“ „gewisse Sympathien für die ROTE ARMEE FRAKTION“, s. *Gerd Koenen*, *Das rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977*, 2. Auflage, 2004, S. 392; aus diesem Sympathisantenkreis sollten vor allem die K-Gruppen als „Schule des virtuellen Totalitarismus hervorgehen (ebenda, S. 415 ff.); aus diesen K-Gruppen sollten sich wiederum etwa (Stand: 2000) 20 % der maßgeblichen Mandatsträger und Funktionäre der Partei *Die Grünen* rekrutierten - so *Jochen Stadt*, *Nicht unter 200 Anschlägen pro Minute*. *Hans-Gerhart Schmierer* und der „Kommunistische Bund Westdeutschlands“, in: *FAZ* vom 31.01.2001, S. 10.

<sup>34</sup> Im einzelnen wird dies ergänzend zu den Ausführungen im 8. Teil der Sozialismusbewältigung belegt im Beitrag des Verfassers, *Vergangenheitsbewältigung, Die Wiederkehr des Verdrängten. Die deutschen 68er - die eigentlichen Neo-Nazis?*

<http://ef-magazin.de/2008/03/31/vergangenheitsbewaltigung-die-wiederkehr-des-verdrangten>

Passagieren trennten, ersichtlich, um jene eine „Sonderbehandlung“, nämlich Geiselermordung, angedeihen zu lassen: „Daß Linke dies dreißig Jahre nach Auschwitz fertig brachten, gehört bis heute für mich zu den traurigsten und schlimmsten Kapiteln der 68er-Bewegung“, so der Kommentar<sup>35</sup> eines 68er-„Renegaten“. Aus eigentlich aufklärungs- und damit bewältigungsbedürftigen Gründen ging der Weg der deutschen 68er, ersichtlich einer inneren *Ideologik* einer Wesensähnlichkeit folgend, vom „zutiefst moralischen Antifaschismus zum mordbereiten Antizionismus“, also von „Auschwitz nach Entebbe“ „ein Weg, der für *alle* deutschen Terroristen, jedenfalls in den siebziger Jahren, zum geheimen Gravitationszentrum ihrer Aktionen wurde“,<sup>36</sup> so immerhin *Koenen*. Konsequenzen wenigstens für das Parteiverbotssystem hat dies aber nicht wirklich gehabt. Auch beim kritisierten „Radikalenerlaß“, soweit er sich gegen links gerichtet hat, wurde diese Methodik nicht praktiziert<sup>37</sup> - diese Unterschiedlichkeit scheint letztlich begründen zu können, daß „Radikalenerlaß“ gegen links böse, dagegen gegen „rechts“ gut ist - so die etablierten an Scheinheiligkeit und Verfassungsbigoterie wirklich nicht mehr zu übertreffenden linken Menschenwürdeexperten.

### **Wesensschau als rechtsstaatswidriges Ideologiekriterium**

Damit sollte deutlich werden, daß es sich bei der Wesensschau hinsichtlich einer „Wesensverwandtschaft“ oder „Wesensähnlichkeit“ um keine rechtsstaatlich operable Kategorie handelt, sondern das Wesen dieser Wesensschau in einer diskriminierenden politischen Weltanschauungspolitik zugunsten des (International-)Sozialismus besteht, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung<sup>38</sup> nicht vereinbar ist. Die Tatsache, daß von der bundesdeutschen Verbotspolitik die „Wesensverwandtschaft“ nur im Falle von „rechts“ festgestellt wird, macht demnach die Verfehltheit der Ersetzung von rechtlichen Kategorien durch ideologie-politische Ansätze deutlich, wie dies mit der Wesensschau notwendiger impliziert ist, weil ein derartiger Verbotsansatz auf einen zentral gegen den politischen Pluralismus gerichteten Schaden abzielt, was wohl den wirklichen Grund für gleich zwei Parteiverbotsverfahren gegen eine Partei dargestellt hat, die ziemlich unbedeutend war und sich mit genüg existenziellen Schwierigkeiten, selbstverschuldeten und systembedingten, d.h. defensiv-kämpferischen abzustrampeln<sup>39</sup> hatte.

Eine „Wesensverwandtschaft“ mit dem Nationalsozialismus oder auch mit einer beliebigen anderen Ideologie kann natürlich immer festgestellt werden: Bei ideologischen und politischen Ansichten stehen, anders als Antifaschismus und die bundesdeutsche Verbotsbegründungspolitik meinen, nicht Gut und Böse gegeneinander, sondern es besteht ein ideologisches Kontinuum, das „von liberalen und sozialistischen bis zu neokonservativen und

---

<sup>35</sup> Nämlich von *Werner Olles*; s. *Claus-M Wolfschlag* (Hgg.), *Bye-bye '68... Renegaten der Linken, APO-Abweichler und allerlei Querdenker berichten*, 1998, S. 13; zu diesem Komplex auch *Martin Kloke*, „Das zionistische Staatsgebilde als Brückenkopf des Imperialismus“. Vor vierzig Jahren wurde die neue deutsche Linke antiisraelisch, in: *Merkur* 2007, S. 487 ff., S. 495 f.

<sup>36</sup> So *Gerd Koenen*, a.a.O., S. 409.

<sup>37</sup> S. dazu auch den 4. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog4-Beamtdiskr.pdf>

<sup>38</sup> S. dazu das entsprechende Kapitel des Alternativen Verfassungsschutzberichts: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/05/B1neu.pdf>

<sup>39</sup> Darüber ist insbesondere in *spiegel-online* ins Detail gehend, meist mit hämischem Unterton berichtet worden: <http://www.spiegel.de/suche/index.html?suchbegriff=NPD>

faschistischen Vorstellungen“ reicht,<sup>40</sup> wobei sich - ebenfalls entgegen bundesdeutscher Verbotsrechtsprechung und Zivilreligion - insbesondere „die Übergänge zwischen sozialistischen und faschistischen Ideologien“ als „fließend“<sup>41</sup> darstellen konnten (bezogen auf die Zeit der Weimarer Republik) und wohl noch immer<sup>42</sup> darstellen: Wie fließend der Übergang vom Sozialismus zum Faschismus und damit zum Nationalsozialismus ist, kann nicht nur am Beispiel von Nord-Korea<sup>43</sup> oder von anderen nationalistischen Sozialismen<sup>44</sup> insbesondere der sog. Dritten Welt aufgezeigt werden, sondern erklärt, weshalb sich der bundesdeutsche Antifaschismus mit seinem „Kampf gegen rechts“ so realfaschistisch ausnimmt und damit also eine bemerkenswerte „Wesensverwandtschaft“ im verbotspolitischen Sinne aufweist. Dies würde „man“ feststellen, wenn man der amtlichen Mitte-Ideologie entsprechend diese ideologische Verbotskategorie auch gegen links anwenden würde. Diese Erkenntnis eines ideologischen Kontinuums ist als solche überhaupt nicht anrühlich, sondern beruht auf der humanistischen Einsicht, daß es unter Menschen keine völlige Fremdheit gibt. Nur Rassisten und offensichtlich bundesdeutscher „Verfassungsschutz“ können annehmen, von einer unüberbrückbaren Andersartigkeit von Mitmenschen ausgehen zu dürfen, der man mit Wesensschauverböten entgentreten kann.

Die diskriminierende Anwendung der ideologischen Wesensverwandtschaftsmethodik ausschließlich „gegen rechts“ sollte sich schon deshalb verbieten, da der NSDAP-Führer *Adolf Hitler* - wesentlicher Bezugspunkt der bundesdeutschen Verbotsverfassung, die vor allem im „ungeschriebenen Teil des Grundgesetzes“<sup>45</sup> zu finden ist, es zu seinem Bedauern<sup>46</sup> als „unsere große Unterlassungssünde“ bezeichnet hat, nicht auch den „Schlag gegen rechts“ geführt zu haben. Gedacht hat er dabei an den Attentatsversuch vom 20. Juli 1944,<sup>47</sup> welcher bekanntlich von der einzigen Opposition ausgeführt wurde, die *Hitler* wirklich hätte gefährlich werden können, nämlich der Militäropposition, die rechts von ihm angesiedelt war. „Hitler ist keineswegs so leicht als extrem rechts im politischen Spektrum einzuordnen, wie viele Leute zu tun gewohnt sind.“<sup>48</sup> Dementsprechend wäre es vielleicht angezeigt, einmal die „Wesensverwandtschaft“ (auch) anderswo zu suchen. Man könnte sie bei Anhängern der „sozialen Gerechtigkeit“ finden als Form einer „sozialen Gleichheit, die auf die

---

<sup>40</sup> So zu Recht *Stefan Vogt*, Nationaler Sozialismus und Soziale Demokratie. Die sozialdemokratische Junge Rechte 1918-1945, 2006, S. 18; wobei es sich hier nach dem historischen Selbstverständnis nicht um eine SPD-Rechte handelt, sondern um Linkssozialisten mit nationalistischer Ausrichtung, die aber – sicherlich abgesehen von der Unterstützung der parlamentarischen Demokratie - mit dem Nationalsozialismus erhebliche Wesensverwandtschaft aufgewiesen haben.

<sup>41</sup> So *Vogt*, ebenda, S. 22 unter Bezugnahme auf *Zeev Sternhell*.

<sup>42</sup> Verweisen sei dazu auf das einschlägige Buch von *Josef Schüßlburner*, Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus. 2015, 350 S.

<https://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041>

<sup>43</sup> S. dazu den 11. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Sozialismus als Faschismus und Nationalsozialismus: Betrachtungen zu Nord-Korea**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-11.pdf>

<sup>44</sup> S. dazu den 10. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Sozialismus als Faschismus – Belege bei Betrachtung außereuropäischer Phänomene**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-10.pdf>

<sup>45</sup> S. dazu den 5. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Der „ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“ als eigentliches Verfassungsproblem Deutschlands** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-5>

<sup>46</sup> Nach Mitteilung seines Adjutanten *von Below* auf einer Tagung der Reichs- und Gauleiter am 24.02.1945, Nachweis bei *Rainer Zitelmann*, Hitler. Selbstverständnis eines Revolutionärs, 1993, S. 457 und bei *Enrico Syring*, *Hitler* - Seine politische Utopie, Berlin 1994, S. 275: „... aber leider haben wir dabei vergessen, auch den Schlag gegen rechts zu führen. Das ist unsere große Unterlassungssünde.“

<sup>47</sup> S. zu diesem Tag auch: **Offizielle Schwierigkeiten mit dem Gedenken an den „rechtsextremen“ Widerstand gegen den Nationalsozialismus** <https://links-enttarnt.de/20-juli-1944-offizielle-schwierigkeiten>

<sup>48</sup> So *Sebastian Haffner*, Anmerkungen zu Hitler, 1981, S. 60.



Rechtsgleichheit des Menschen pfeift.“<sup>49</sup> Und genau dieser Aspekt erscheint in erster Linie bewältigungs-, ja vielleicht sogar verbotsbedürftig, da ein verwandter Komplex innerhalb der bundesdeutschen Gewerkschaften bereits bei Bundestagswahlen zu einer Stärkung des Postkommunismus durch Hinzufügen von „Elementen des Konzepts ‚nationaler Sozialismus‘“<sup>50</sup> geführt hat. Dies bedroht dann in der Tat zumindest ideologisch-konzeptionell die sich als „liberal“ einschätzende Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland: Dieser Komplex läuft nämlich auf eine stillschweigende Umwertung des Gleichheits- und Freiheitskonzepts hinaus, die sozialistisch, sei es national- aber auch international-sozialistisch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist; die Freiheitsrechte werden hierbei nämlich kollektivistisch entwertet: Die Anhänger dieser „sozialen Gerechtigkeit“<sup>51</sup> diskriminieren zunehmend Leute, die nicht gleich denken, d.h. nicht der „demokratisch“ gebotenen Einheitsmeinung oder ihren Paraphrasen folgen und dementsprechend berechtigt oder auch nicht als „rechts“ eingeordnet werden und gegen die man mit ideologie-politisch ausgerichteten Vereins- und Parteiverboten vorgehen will.

### „Wesensverwandtschaft“ des Parteiverbots und ...

Neben diesem faschistischen „Antifaschismus“ der neo-nazistisch und dabei auch (fremd-) nationalistisch („Vietnam den Vietnamesen!“) in Erscheinung getretenen 68ern und damit im Zusammenhang einer nur noch nach links vermittelnden Mitte<sup>52</sup> sollte man dabei überlegen, was das wesentliche Herrschaftsmittel des Nationalsozialismus gewesen ist: Es war das Parteiverbot! Diese Tatsache war offensichtlich den Grundgesetzvätern bei der Formulierung von Artikel 21 Abs. 2 GG noch bewußt, was erklären könnte,<sup>53</sup> daß diese Grundgesetzbestimmung in einer Weise formuliert ist, der prozessual eher auf eine gerichtliche Feststellung denn auf ein Verbot abzielen scheint.<sup>54</sup> Allerdings wird diese Feststellungsvorschrift des Artikels 21 Abs. 2 GG allgemein dahingehend verstanden, daß damit ein Parteiverbot ausgesprochen werden kann, welches nicht offen so benannt worden sei, damit vermieden werde, „Erinnerung zu wecken an die schlechten Erfahrungen, die das deutsche Volk mit dem Parteiverbot als einem Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung in jüngster Zeit (d.h. nicht weit hinter dem Veröffentlichungsjahr 1953 zurückliegend, *Anm.*) gemacht hat.“<sup>55</sup>

---

<sup>49</sup> So zu Recht *Götz Aly*, im *Handelsblatt* vom 10.08.2005, S. 5: Elemente des nationalen Sozialismus, zur damaligen Agenda der „Linken“ unter *Lafontaine*.

<sup>50</sup> So *Aly*, ebenda, hinsichtlich der Wahlpropaganda des ehemaligen SPD-Vorsitzenden und SPD-Kanzlerkandidaten und DDR-Verharmlosers der WASG-PDS / Linkspartei *Lafontaine*, nunmehr: Die Linke.

<sup>51</sup> Hierbei könnte auch ein Nachwirken der NS-Ideologie eine Rolle spielen; s. dazu den 7. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **NS-Fortwirkungen im bundesdeutschen Sozialdemokratismus: Sozialstaatliche Demokratieverformung und Kampf gegen Rechts** <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-7>

<sup>52</sup> S. dazu den Beitrag des Verfassers, **Politische Mitte als Obrigkeit - Rückgewinnung des Demokratischen durch Etablierung einer politischen Rechten** <https://links-enttarnt.de/politische-mitte-als-obrigkeit>

<sup>53</sup> Man könnte allerdings auch annehmen, daß es sich bei Artikel 21 Abs. 2 GG tatsächlich nicht um ein Verbot geht, sondern um eine Feststellung, die dann im Wege eines Appells an den freien Wähler und mündigen Bürger zu „vollstrecken“ wäre, falls dieser überhaupt zählen sollte; s. dazu den 2. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-2.pdf>

<sup>54</sup> S. *Hellmuth von Weber*, Zum SRP-Verbot des Bundesverfassungsgerichts, in: *JZ* 1953, S. 293 ff., der gemeint hat, das Grundgesetz leite irre, da es den Anschein erwecke, es würde sich bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur um ein Feststellungsurteil handeln.

<sup>55</sup> S. ebenda.

In der Tat sollte jedes Parteiverbot, das nicht wirklich unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt, sondern allenfalls ideologie-politisch „begründet“ werden kann, insbesondere bei Verbindung mit massiven Rechtsfolgen („Ewigkeit“ des Verbots, Wahlteilnahmeverbot und dgl.) eine Gedankenverknüpfung mit „Wesensverwandtschaft“ hervorrufen! Dies trifft besonders auch angesichts der Erkenntnis zu, daß die maßgebliche Parteienstaatstheorie, welche das besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzept maßgebend trägt, unverkennbar faschistische Bezugspunkte<sup>56</sup> hat und damit schon deshalb von „Wesensverwandtschaft“ nicht ganz frei zu sein scheint! Die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und das daraus abgeleitet Parteiverbotersatzregime können daher vom Vorwurf der Wesensverwandtschaft - konsequent angewandt - wirklich nicht freigestellt werden!

Außerdem gilt es hervorzuheben: Parteiverbote und Verbotersatzmaßnahmen gegen politische Opposition werden von politischen Kräften befürwortet, die in der Tat eine Wesensverwandtschaft mit Parteien aufweisen, die einst einem Ermächtigungsgesetz zur Begründung einer Diktatur zugestimmt haben und dann in wesentlichen Teilen wie Linke und *Grotewohl*-SPD<sup>57</sup> die DDR-Diktatur als Staatspartei SED getragen oder wie CDU<sup>58</sup> und FDP<sup>59</sup> (als LDPD) als Blockparteien mitgetragen haben, Vorgänge, die nicht als bewältigungsbedürftig angesehen werden und damit auch nicht zu Parteiverbotsforderungen oder zu Forderungen nach Parteiverbotersatzmaßnahmen (VS-Überwachung) gegen die entsprechenden Parteien führen.

### ... der massiven Diskriminierungsmethodik

Die durch die Wesensschau-Begründung mögliche ideologie-politische Privilegierung, nicht zuletzt des mit der DDR-Diktatur sicherlich wesensverwandten „Antifaschismus“<sup>60</sup> in der Bundesrepublik Deutschland sollte durchaus Auswirkungen bei der Prüfung haben, ob bei den Anhängern einer zu verbietenden oder dem Verbotssurrogat zu unterwerfenden Partei die Voraussetzung der „aggressiv-kämpferischen Haltung“ wirklich angenommen werden kann. Diese Verbotsvoraussetzung ist bekanntlich - zugunsten des Kommunismus, mit nachträglicher Anwendung auch beim „Rechtsextremismus“<sup>61</sup> - eingeführt worden, um der Bundesrepublik

---

<sup>56</sup> S. dazu den 9. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**  
<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-9>

<sup>57</sup> S. zur Bewertung der Sozialdemokratie anhand der Kategorien des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ den Beitrag des Verfassers im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **SPD in den Verfassungsschutzbericht? – Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik**  
<https://links-enttarnt.de/spd-in-den-verfassungsschutzbericht>

<sup>58</sup> S. zur CDU als Blockpartei: **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie**  
[https://links-enttarnt.de/ddr-block-und-brd-kartellpartei-gegen-rechtshttp://www.links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1298810492.pdf](https://links-enttarnt.de/ddr-block-und-brd-kartellpartei-gegen-rechtshttp://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1298810492.pdf)

<sup>59</sup> S. zur Frage eines verfassungsfeindlichen Liberalismus den Beitrag des Verfassers: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextremismus?**  
<https://links-enttarnt.de/verfassungsfeindlicher-liberalismus-nationalliberalismus-oder-liberalextremismus>

<sup>60</sup> S. dazu den 16. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: „Antifaschismus“ als „Verfassungsschutz“?  
**Zum Diktaturpotential des Kampfes gegen Rechts**  
<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-16>

<sup>61</sup> Im SRP-Urteil hat die bloße Ideologie zum Verbot ausgereicht; erst im KPD-Verbotsurteil ist der Vorbehalt des „aggressiv-kämpferischen“ eingefügt worden; zur operablen Untauglichkeit dieses Kriteriums, s. die zusammenfassende Kritik im 11. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und die verfassungspolitische Notwendigkeit ihrer rechtsstaatsgebotenen Überwindung**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-11.pdf>

Deutschland angesichts ihrer letztlich weltanschaulich ausgerichteten Vereins- und Parteiverbotskonzeption den Vorwurf einer reinen Weltanschauungs-unterdrückung zu ersparen. Verboten würden dann Vereinigungen unter Einschluß von Parteien nicht wegen ihrer ideologischen Einstellung, die man sogar haben darf, weil dann, wie immerhin noch bewußt ist, einem Verbot doch Gesichtspunkte wie Meinungsfreiheit und Rechtsstaat entgegenstehen, die man mit Demokratie und damit auch mit freiheitlicher demokratischer Grundordnung assoziiert. Vielmehr würde bei einem Verbot die „aggressiv-kämpferische Haltung“ den Ausschlag geben, also nicht die falsche Auffassung als solche, sondern die Anmaßung, diese Auffassung auch noch zu vertreten, um damit etwa Wählerstimmen zu gewinnen wie das so in einer (normalen) Demokratie eigentlich üblich ist. Damit wird erkennbar die Diskriminierungswirkung, die der Wesensschau-Methodik immanent ist, nicht überwunden, weil dann Verhaltensweisen, die bei „richtiger“, d.h. „demokratischer“ Auffassung völlig legal sind, wie die Durchführung von *Wahlkampf* bei ideologisch falscher Einstellung „aggressiv-kämpferisch“ zum Verbotgrund werden, weil da zu viel von „Kampf“ und dergleichen die Rede sei!

Im allgemeinen wird dann die „Begründung“ zirkulär-tautologisch: „Aggressiv-kämpferisch“ ist das Verhalten, weil es von einer falschen Auffassung getragen ist und falsch ist die Auffassung, weil sie „aggressiv-kämpferisch“ zum Ausdruck gebracht wird. So heißt es denn pflichtgemäß in der Kommentarliteratur, daß bei „wesensverwandten“ Organisationen „allerdings auch hier das Aggressiv-Kämpferische hinzutreten“ muß; „diese Haltung folgt jedoch fast zwingend schon aus der Wesensverwandtschaft“,<sup>62</sup> d.h. sie muß bei entsprechender ideologie-politischer Ermittlung durch Juristen als amtliche Experten für Weltanschauungsfragen nicht weiter festgestellt werden! In der Tat ist es dann ehrlicher jenseits einer Verfassungsbigotterie zu sagen: Wer als Verein eine bestimmte ideologische Wesensverwandtschaft zeigt, kann nach bundesdeutschem Verbotskonzept automatisch verboten oder massiv politisch diskriminiert werden, wenn es „Demokraten“ in aller Freiheitlichkeit so beliebt! Eine „aggressiv-kämpferische“ Haltung wird nicht - wie rechtsstaatlich als operables Kriterium geboten - mit Gewalt oder wenigstens Gewaltbereitschaft<sup>63</sup> gleichgesetzt. In diesem Falle bräuchte man nämlich die ganze Wesenszauberei nicht betreiben, sondern es wird rechtsstaatskonform unabhängig von der weltanschaulich-politischen Ausrichtung Gewaltausübung oder Gewaltbereitschaft (durch Vorbereitungshandlungen wie Anlegen von Waffenlagern) festgestellt. Daß diese rechtsstaatliche Banalität üblicherweise nur am Rande eine Rolle spielt, läßt vermuten, daß von dem Kriterium der Gewaltbereitschaft als Verbotsvoraussetzung den „Verfassungsschutz“ extrem auf eine ideologische „Gefahr“ vorverlagernd abgewichen wird, um Verbotsforderungen gegen den häufig kriminellen „Antifaschismus“<sup>64</sup> nicht aufkommen zu

---

<sup>62</sup> So bei Löwer, a.a.O.

<sup>63</sup> Um nochmals darauf hinzuweisen: Mit der Kritik am bundesdeutschen Parteiverbotskonzept soll nicht das Institut des Parteiverbots insgesamt verworfen werden, sondern es soll deutlich gemacht werden, daß ein rechtsstaatlich-demokratisch zu rechtfertigendes Parteiverbot nur vorliegt, wenn Artikel 21 Abs. 2 GG so interpretiert und angewandt wird, daß er § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark entspricht: „Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“ Ob hierbei die NPD verboten werden könnte, muss aufgrund der Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts verneint werden, ganz sicher könnten wesentliche Teile des bundesdeutschen Antifaschismus verboten werden, die aber aufgrund des ideologischen bundesdeutschen Verbotsansatzes keine Verbotsforderungen zu befürchten haben!

<sup>64</sup> Nachweise finden sich auch in der **Chronik des Linksextremismus**, die zeigt: Bomben- und Brandanschläge, Morde, Menschenraub, Flugzeugentführungen und natürlich Körperverletzungen und Sachbeschädigungen gehörten im dokumentierten Zeitraum zum Repertoire politischer Kampfmethoden von links  
<https://links-enttarnt.de/chronologie>

lassen, sondern Verbote gegen Organisationen aussprechen zu können, die als Opfer dieses „Antifaschismus“ anzusehen sind.

Die Frage ist dann, ob die zum Nachweis der Verbotsvoraussetzung nach der bundesdeutschen Verbotskonzeption anstelle der Gewaltbereitschaft notwendige „aggressiv-kämpferischen Haltung“, die letztlich anhand von Verbalradikalismus „nachgewiesen“ wird, bei Organisationen wirklich gegeben ist, die Opfer des „Antifaschismus“ sind, welcher zunehmend von Parteien mitgetragen wird, die Wesensverwandtschaft mit ehemaligen Blockparteien einer sozialistischen Diktatur aufweisen. Muß man Opfern des „Antifaschismus“ nicht zugestehen, bei entsprechendem Verbalradikalismus (welcher sicherlich meist nicht besonders klug ist) „defensiv-kämpferisch“ zu sein? „Bereits der NPD der 1960er Jahre wurde nämlich von der CDU mit einem christlichen (?) „politischen Vernichtungskampf“ überzogen (der für eine Demokratie typisch ist?), wie sich der Formulierung des Adenauer-Biographen *Hans-Peter Schwarz*, entnehmen läßt, wo die SPD dafür kritisiert wird, gegen die Grünen nicht in einer Weise vorgegangen zu sein, wie die CDU / CSU gegen die NPD: „Anders als die CDU/CSU, die vor allem bei den Bundestagswahlen 1969 den Einzug der NPD mit größtem Einsatz verhindert und damit der Demokratie viel erspart, sich selbst allerdings den Weg auf die Oppositionsbänke plant, konnten die Sozialdemokraten nicht die Kraft zum **politischen Vernichtungskampf** aufbringen“ (Hervorhebung hinzugefügt, *Anm.*).

Noch jüngeren Datums ist die Entscheidung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, aus der Regierungsvorlage des Gesetzentwurfs des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG),<sup>65</sup> also des Gesetzes, das zentral dem Verbot der Diskriminierung im Zivilrechtsverkehr gewidmet sein sollte, in dem Abschnitt „Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr“ (§§ 19 ff. AGG) das Merkmal der „Weltanschauung“ als zivilrechtlich wirkendes Diskriminierungsverbot mit der Begründung zu streichen, es bestünde sonst die Gefahr, „daß z. B. Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen, sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden.“ Demnach wünscht sich die etablierte politische Klasse, daß bestimmte Meinungsäußerungen („Gedankengut“) damit bestraft werden, daß der Gedankenträger keine Hotelübernachtung bekommt, ihm die Eröffnung eines Girokontos verweigert wird<sup>66</sup> oder er keinen Mietvertrag abschließen kann: Also - nach den selbst gesetzten Prämissen des Gesetzesanliegens - eine offene Missachtung der Menschenwürde von politisch rechts eingestellten Menschen und damit eine gegen die Menschenwürde gerichtete Aberkennung von Lebensentwürfen! Würden Vertreter der politischen Rechten derartige Forderungen aufstellen, etwa daß man gesetzlich die Möglichkeit schaffen müsse, Juden die Eröffnung eines Girokontos zu verweigern oder gar Handlungsanleitungen geben, wie dies organisiert werden könnte, würde dies selbstverständlich - und insofern berechtigter Weise - in sogenannten „Verfassungsschutzberichten“ aufgeführt und als Beleg für den verfassungsfeindlichen „Extremismus“ genommen werden, der dann in Vereinsverbote überleitet.

Es gibt mittlerweile Empfehlungen, wie diese vom Gesetzgeber ermöglichten Diskriminierungsmaßnahmen umgesetzt werden könnten. So wird in einer Kampfschrift der SPD-nahen Friedrich-Ebert-Stiftung von *Roland Roth*, Demokratie braucht Qualität! Beispiele guter Praxis und Handlungsempfehlungen für erfolgreiches Engagement gegen

---

<sup>65</sup> S. [BT-Drucksache 16/2022 zu Nr. 4 Buchstabe a.\[hier klicken zur pdf-Version der Drucksache, die Stelle steht auf Seite 13\]](#)

<sup>66</sup> S. generell zum politisch diskriminierenden Einsatz des Zivilrecht das Rechtsgutachten des Verfassers: **Zivilrecht als politisches Kampfinstrument? Zur Kündigung von Girokonten aus politischen Gründen** <https://links-enttarnt.de/zivilrecht-als-politisches-kampfinstrument>

Rechtsextremismus, Berlin 2010, Diskriminierungsverhalten der entsprechende Gewerbetreibenden Wirtschaft als vorbildlich empfohlen (s. S. 68), was dann insgesamt in die Maxime „Service-Wüste für Nazis“ überleiten soll. Eine entsprechende Gruppierung würde auf das örtliche Gewerbe zugehen, um es für Boykottmaßnahmen zu gewinnen. Die Entscheidung, insbesondere die Begründung des Gesetzgebers wird in einem einschlägigen Handbuch in Übereinstimmung mit den selbstgesetzten gesetzgeberischen Prämissen zu Recht wie folgt kommentiert:

„Mit dem **Ausschluss der Weltanschauung** aus dem zivilrechtlichen Diskriminierungsverbot (§ 19 Abs. 1 AGG) hat der Gesetzgeber hingegen eine **Systemwidrigkeit** begangen. Religion und Weltanschauung sind gemäß Art. 4 GG gleichermaßen geschützt, weil sie in gleicher Weise Ausprägung der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts sind. Der Gesetzgeber darf aus diesem Grund nicht willkürlich zwischen ihnen differenzieren. An einer plausiblen Begründung für die Unterscheidung fehlt es jedoch: Das gesetzgeberische Ziel war es, eine auf „anerkannten Gründen“ beruhende Differenzierung wegen der Weltanschauung zu ermöglichen. Diese Begründung steht in diametralen Gegensatz zu der Zielsetzung des AGG, nämlich gerade zu verhindern, daß Personen aufgrund unveränderlicher oder persönlichkeitsbezogener Merkmale aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Hierauf hat auch der Rechtsextremist, den der Gesetzgeber bei der Änderung der Norm vor Augen hatte, Anspruch. Sein Ausschluss vom Vertragsschluss ist nur aus Sachgründen gerechtfertigt - etwa, wenn ein Gastwirt den Zugang zum Lokal verweigert, weil er Grund zur Furcht vor Gewalttätigkeiten durch diese Person hat.“<sup>67</sup>

Damit kann festgestellt werden, daß die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit, zumindest gemessen an den politisch proklamierten Standards, „Rechtsextremisten“ die Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) verweigert! Dies spiegelt sich wider in jüngsten, teilweise staatlich angebrachten Slogans wie „Kein Ort für Neonazis“. Den menschenverachtenden Charakter dieses Slogans, den etwa der Oberbürgermeister der Stadt Kiel amtlich hat anbringen lassen, ergibt sich im Vergleich mit dem wohl eine Straftat darstellenden Slogan „Ausländer raus!“: Während dieser Slogan fordert, daß Ausländer in ihre Herkunftsländer zurückgehen sollen, eine Forderung, die man zumindest nicht von vornherein als gegen die Menschenwürde gerichtet ansehen kann (auch wenn dies sicherlich die Einschätzung in amtlichen „Verfassungsschutzberichten“ ist), da die Menschenwürde nicht unbedingt einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland implizieren muß, so muß man sich fragen, wo dann sogenannte Neonazis (ob sich diese selbst alle so verstehen, ist den Parolemachern ohnehin egal), wenn es für sie „keinen Ort“ geben soll. Ist dann die Formel vom „politischen Vernichtungskampf“ etwas wörtlicher zu verstehen?

Die Aberkennung der Menschenwürde von „Rechtsextremisten“ setzt sich fort im sogenannten „Nazis-Outing“: „Es ist der Volkssport linksextremistischer Gruppen: Mitglieder der rechten Szene bloßzustellen und sie im Internet zu öffentlichen Personen zu machen. Persönlichkeitsrechte sprechen sie ihren „Outing-Opfern“ ab. Die Devise lautet: „den Nazis das Leben zur Hölle machen.“<sup>68</sup> Personen aus dem rechten Milieu hätten kein Recht auf Menschenwürde und Rechtsstaatlichkeit, lautet das Argument. Das gilt auch für Personen, die nur mutmaßlich der rechten Szene angehören. Straftaten, die aufgrund von Outing stattfinden, werden toleriert. Wenn nicht gar durch die Veröffentlichung von Wohnort, Autokennzeichen

---

<sup>67</sup> S. Beate Rudolf / Matthias Mahlmann, Handbuch Gleichbehandlungsrecht, 2007, § 6 Rn. 21, S. 193 f., (Hervorhebungen vom Original übernommen, *Anm.*).

<sup>68</sup> S. dazu den entsprechenden Aufsatz von Katharina Iskandar in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 17. 04. 2011.

oder Arbeitsplatz forciert und in gewisser Weise auch gefordert.“ Zu Recht wird dies von einem Publizisten wie folgt kommentiert: Der unter „Antifaschismus“ laufende „Kampf gegen rechts“ treibt danach seltsame Blüten. Im Namen von Toleranz und Anstand werden die Grundrechte der „Feinde“ mißachtet. Diese gegen die Freiheitsrechte gerichtete Haltung des Antifaschismus werde von einem Denken getragen, „das in letzter Konsequenz auf die Vernichtung des Anderen zielt.“<sup>69</sup>

Zumindest ist unter der schon seit längerem bei Grundrechtsverhinderungsaktionen praktizierten Parole „Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen“, ganz offen die „Verknastung“ von aus ideologischen Gründen als „Faschisten“ ausgemachter Personen angekündigt! Dem Staat Bundesrepublik Deutschland ist diese Praktizierung einer „Ungleichheitsideologie“, also eines „Rechtsextremismus“ der bis zur „Mitte“ gehenden politischen Linken, dabei schon deshalb zuzurechnen, weil wohl einige der Gelder, die auf Bundesebene seit 2007 jährlich in Höhe von 24 Mio. € für den „Kampf gegen rechts“, wie dies in der Presse formuliert<sup>70</sup> wird ausgegeben werden, zumindest indirekt derartigen Gruppierungen zufließen.<sup>71</sup>

Insofern ist nachvollziehbar, daß eine Bundesfamilienministerin von der CDU, die für diese Gelder zuständig war, eine - wenngleich nichtssagende - „Extremismusklausel“ bei der Vergabe zur Förderung der amtlichen Ungleichheitsideologie, d.h. eine Verpflichtung auf das Grundgesetz aufgenommen haben wollte. Es ist bezeichnend, daß ein Bundestagsvizepräsident sich schon gegen die Abgabe von Lippenbekenntnissen auf das Grundgesetz (mehr dürfte dies bei vielen der indirekten Geldempfänger kaum darstellen) wendet, sondern die „Zivilgesellschaft“ zu Maßnahmen auffordert, die sich letztlich als rechtswidrig darstellen: Bundestagsvizepräsident *Thierse* meinte nämlich, daß der „zivile Widerstand“ „im Übrigen durch unsere Verfassung und unser Verfassungsgericht legitimiert“ sei,<sup>72</sup> ohne allerdings einen Grundgesetzartikel zu nennen (Artikel 20 Abs. 4 GG?) oder eine Verfassungsgerichtsentscheidung anzuführen, welche folgende Art des „zivilen Widerstands“ rechtfertigen würde: „Die Zivilgesellschaft ist genauso herausgefordert zu widersprechen, wenn Rechtsextreme die Straßen und Plätze unserer Republik besetzen wollen. Deswegen habe ich es immer sympathisch gefunden, wenn in Dresden, Berlin oder anderswo Bürger sich dagegen wehren, daß die NPD aufmarschiert“, womit sich der Bundestagsvizepräsident gegen das häufig gerichtlich eingeklagte und bestätigte Grundrecht der Versammlungsfreiheit<sup>73</sup> und Meinungsfreiheit von politischer Opposition wendet! Seine Teilnahme an rechtswidrigen Sitzblockaden macht dabei deutlich, daß er damit nicht Demonstrationen mit Gegenparolen

---

<sup>69</sup> S. dazu *Horst Meier* in der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung* vom 03.07.2011, S. 11 unter der Überschrift *In übler Tradition*.

<sup>70</sup> In der *FAZ* ist immerhin entsprechend dem amtlichen Wortgebrauch von „Rechtsextremismus“ die Rede: s. Wirkung ungewiss. Wie die Bundesregierung Programme gegen Rechtsextremismus fördert, in: *FAZ* vom 24.11.2011, S. 4.

<sup>71</sup> So ist etwa die 24-seitige Broschüre des Jugendverbandes der Gewerkschaft Ver.di mit dem Titel „Aktiv gegen extrem rechte Zeitungen“, wo dargelegt, wie Kioskbesitzer eingeschüchert werden können, unerwünschte Zeitschriften Andersdenkender (unter Einschluss der *Preußischen Allgemeinen Zeitung* als „Nazizeitung“) aus dem Sortiment zu nehmen, mit dem Hinweis versehen: „gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes“ s. *eigentlich frei*, Aug. / Sept. 2012, S. 6.

<sup>72</sup> S. in der (rechtsextremistischen?) Ungleichheitsideologie gegen rechts gewidmeten Ausgabe der amtlichen Zeitung *Das Parlament* vom 16. Juli 2012, S. 2; auf S. 6 dieser amtlichen Zeitung wird die offizielle oder zumindest offiziöse Ungleichheitsideologie verkündet: „Extremistische Parteien dürfen teilweise ausgegrenzt und an den Pranger gestellt werden“, wobei sich diese amtliche Zeitung unter „Extremismus“ wie schon das Allgemenithema der Ausgabe besagt, nur „Rechtsextremismus“ vorstellen kann.

<sup>73</sup> S. zur Situation der Versammlungsfreiheit den Beitrag des Alternativen VS-Berichts: **Gegen die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Chancengleichheit.pdf>

meint, sondern Grundrechtsverhinderung, die zumindest unter dem Gesichtspunkt von § 21 VersG strafrechtlich relevant ist. Immerhin ist dieser Praxis veralltäglichter, aber wohl trotz Legalitätsprinzips nicht (hinreichend, wenn überhaupt) strafrechtlich verfolgter Illegalität gegen rechts Bundesverfassungsrichter *Masing* entgegengetreten: ‚Es geht nicht an, daß sich staatliche Behörden dafür feiern lassen, daß sie eine erlaubte Veranstaltung abgedrängt haben.‘ Hier spielte der Staatsrechtslehrer auf die beliebte Übung von manchen Bürgermeistern und Abgeordneten an, genehmigte Aufmärsche faktisch zu unterbinden. ‚Es ist keine gute Tat, rechtsradikale Demonstrationen zu verhindern‘.<sup>74</sup>

Das gegenüber dieser rechtlich eindeutigen Haltung durch Geschichtsideologie wohl etwas abgestumpfte Rechtsempfinden des damaligen Bundestagsvizepräsidenten *Thierse* kommt in seiner Annotierung einer Gerichtsentscheidung zum Ausdruck, mit dem ein Verwaltungsgericht, das entsprechend der Rechtslage eine „rechte“ Versammlung erlaubt hatte und zur Sicherstellung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit einer „rechten“ Gruppierung eine als konkrete Gefahr anzusehende gewerkschaftliche Gegendemonstration, nämlich eine geplante Grundrechtsverhinderungsblockade gewerkschaftlicher Hilfstruppen wegen plausibel befürchteter Illegalität verboten hatte, als „juristische Parteinahme zugunsten einer Neonazi-Versammlung“ gewertet, was „angesichts der deutschen Geschichte erschütternd“ sei. Dieser seine Geschichtsideologie gegen Verfassungs- und Verfassungsnormen ausspielende Parlamentsvizepräsident mußte sich dann berechtigter Weise von der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Hannover dahingehend belehren lassen, daß ein Gericht nicht nach politischer Opportunität entscheiden könne, da dies angesichts „der deutschen Geschichte erschütternd“ wäre.

Dies belegt dann in der Tat die „Wesensähnlichkeit“ oder „Wesensverwandtschaft“ des Vorgehens „gegen rechts“ mit Vorgängen, die eigentlich einen Verbotsgrund gegen die Verbotsbefürworter liefern würden, würde die Argumentationsfigur der „Wesensverwandtschaft“ nicht äußerst diskriminierend angewandt werden: Man kann nämlich die permanente massive Diskriminierung der politischen Rechten, die sogar die Frage aufwirft, ob man in der BRD überhaupt noch eine rechte politische Position vertreten kann,<sup>75</sup> nur noch als „rassistisch“ und damit als sehr „wesensverwandt“ kennzeichnen: In der noch jüngeren Monographie zum Rassismus von *Christian Geulen*,<sup>76</sup> wird die Erkenntnis gezogen, daß „Rassismus dort (beginnt), wo Menschen der Ansicht sind, daß die Bekämpfung bestimmter Gruppen anderer Menschen die Welt besser mache.“<sup>77</sup> Sicherlich meint der amtliche und „zivilgesellschaftliche“ „Kampf gegen rechts“, daß die Welt besser wäre, wenn es keine (deutschen) „Rechten“ gäbe: „Menschenrechte statt rechte Menschen“<sup>78</sup> ist eine entsprechende

---

<sup>74</sup> S. *FAZ* vom 25.10.2010, S. 4: Meinungsfreiheit ist keine Frage der Meinung.

<sup>75</sup> S. dazu den 5. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot, politisch rechts zu sein**  
[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat\\_Teil-5.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-5.pdf)

<sup>76</sup> S. *Christian Geulen*, *Geschichte des Rassismus*, 2007.

<sup>77</sup> S. a.a.O., S. 118.

<sup>78</sup>

[https://www.google.de/search?source=univ&tbm=isch&q=menschenrechte+statt+rechte+menschen&fir=yrxQvM9vjzawM%252CUICG8sS67uD9KM%252C\\_%253BMNKcDk4k3948JM%252CWbX3tmFlp7Zp\\_M%252C\\_%253BKQgCqmFV4Z-qaM%252CChEkWkl5z380SZM%252C\\_%253BtoXOk2V5KI004M%252CcWsVFdNSid4\\_8M%252C\\_%253BiG\\_JReU7d5jyiM%252CTE\\_nHP5AKpF-gM%252C\\_%253B0QPrCFVIDUNjLM%252CConVgmrGeU5Ih4M%252C\\_%253BGCWkgYsF2wzDrM%252CxlHpeo9-NzaXYM%252C\\_%253BtejI511Lt0PtM%252CcJBY9sept81ZgM%252C\\_%253B7ybBp5A\\_JzaYiM%252C545RILqg\\_1vyVM%252C\\_%253BgaOp9-WfzFMAMM%252CBWQ3Qec4RnqSZM%252C\\_&usg=AI4\\_kTnAUp0gJ4JSUx6CnU6N27ggw4ujg&sa=X&ved=2ahUKewiV6IjmlKX2AhVEmqQKHT09AaUQjJkEegQIHhAC&biw=2560&bih=1321&dpr=1](https://www.google.de/search?source=univ&tbm=isch&q=menschenrechte+statt+rechte+menschen&fir=yrxQvM9vjzawM%252CUICG8sS67uD9KM%252C_%253BMNKcDk4k3948JM%252CWbX3tmFlp7Zp_M%252C_%253BKQgCqmFV4Z-qaM%252CChEkWkl5z380SZM%252C_%253BtoXOk2V5KI004M%252CcWsVFdNSid4_8M%252C_%253BiG_JReU7d5jyiM%252CTE_nHP5AKpF-gM%252C_%253B0QPrCFVIDUNjLM%252CConVgmrGeU5Ih4M%252C_%253BGCWkgYsF2wzDrM%252CxlHpeo9-NzaXYM%252C_%253BtejI511Lt0PtM%252CcJBY9sept81ZgM%252C_%253B7ybBp5A_JzaYiM%252C545RILqg_1vyVM%252C_%253BgaOp9-WfzFMAMM%252CBWQ3Qec4RnqSZM%252C_&usg=AI4_kTnAUp0gJ4JSUx6CnU6N27ggw4ujg&sa=X&ved=2ahUKewiV6IjmlKX2AhVEmqQKHT09AaUQjJkEegQIHhAC&biw=2560&bih=1321&dpr=1)

Parole! Dieser Rassismus der politischen Linken sollte nicht überraschen, beruht doch die maßgebliche Klassenkampftheorie von *Karl Marx* auf die Rassenkampftheorie des zeitgenössischen französischen Revolutionshistorikers *Thierry*.<sup>79</sup> Die politische Linke hat politische Gegner häufig in der Weise kategorisiert wie Rassisten die Angehörigen einer als minderwertig angesehenen Rasse; aufgrund seiner Kombination von Klassenkampfkonzept mit der Eugenik und daher einer Biologisierung des Klassenkampfkonzepts kann daher der Stalinismus als Rassismus ausgemacht werden.<sup>80</sup> Ziel dieses Konzepts war dabei die Herstellung der klassenlosen Gesellschaft, was die Eliminierung des Ungleichen zu Voraussetzung hat: Soviel zum auch amtlich gebrauchten Begriffsschrott einer „Ungleichheitsideologie“ als kennzeichnend für „Rechtsextremismus“! Der Rassismus leitet sich durchaus aus einer Gleichheitsideologie ab, der in der Bundesrepublik Deutschland nunmehr, nicht zuletzt mit dem Mittel des Vereinsverbots die Gleichheit des Denkens erzwingen will. Da sich dies aufgrund der „Bewältigung“ rechtfertigt, könnte man diese Ungleichheitsideologie auch als gegen Deutsche gerichteten Bewältigungsrassismus kennzeichnen: als etwas sehr „wesensverwandtes“!

### Verfassungsrechtliche Dämonologie

Ein Staat, der Verbote aus ideologischen Gründen einer „Wesensverwandtschaft“ ausspricht, positioniert sich unweigerlich selbst als Ideologiestaat, welcher sich dementsprechend durch falsche Lehren gefährdet sieht. Ein Ideologiestaat richtet deshalb die Gefahrenabwehr schon an verbalen Bekundungen aus, von denen er sich herausgefordert sieht. Dies führt zu dem vorrechtstaatlichen Gefahrenverständnis einer religiösen Herrschaftsbegründung zurück, wie es etwa an der Bestrafung von Schadenszauber im Sinne von Artikel 109 der *Constitutio Criminalis Carolina* aufgezeigt werden kann:

„Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem feuer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemant schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht.“

Dabei sollte eigentlich klar sein, daß die im Jahr 1532 unter *Kaiser Karl V.* erlassene Peinliche Gerichtsordnung mit dem genannten Artikel zwar für den Schadenszauber die Feuerstrafe vorgesehen hat, wenn dieser Zauber einen (Vermögens-)Nachteil hervorgerufen würde; ohne diesen Erfolg war die Strafe der zuständigen Obrigkeit freigestellt. Es wäre Aufgabe der Juristen gewesen, in Übereinstimmung mit der überwiegenden Lehre der zeitgenössischen Theologie nachzuweisen, daß Schadenszauber keinen Schaden verursachen und somit das Delikt überhaupt nicht begangen werden konnte. Dann hätte es nämlich keine Hexenverbrennung geben können! Bei volkstümlichen abergläubischen Praktiken ohne Schadenseintritt hätte dies zu Bußübungen als Strafe wie in Südeuropa führen können. Dort hat man nämlich die im Jahr 1515 ausgesprochene Warnung des Juristen *Alciati* vor einer *nova holocausta* beachtet! Zur Regierungszeit *Karl V.* war dies auch in Deutschland noch verstanden worden. Während etwa in Italien und Spanien bei dem vorübergehenden Abweichen vom Jahrhunderte lang geltenden kirchlichen Verbot der Hexenverfolgung „in der Regel die Anklagen auf Magie und Schadenszauber lauten“,<sup>81</sup> wurde dies nördlich der Alpen durch den

---

<sup>79</sup> S. *Geulen*, a.a.O., S. 72 f.

<sup>80</sup> S. ebenda, S. 98 f.

<sup>81</sup> S. *Winfried Trusen*, Rechtliche Grundlagen der Hexenprozesse, in: *Das Ende der Hexenverfolgung*, hrsg. von *Sönke Lorenz* und *Dieter Bauer*, 1995, S. 203 ff., 215.



Vorwurf des Teufelspaktes dämonisierend radikalisiert. Aus einem Delikt, das erkennbar ein sog. Erfolgsdelikt darstellt, wurde ein ideologisches Gefährdungsdelikt.

Aus der kirchenrechtlichen Ächtung (mit weltlichem Vollzugsgebot) eines heidnischen Aberglaubens wurde damit in Deutschland der Vorwurf einer teuflischen Apostasie. Anstelle der Absicht der Korrektur und der Reinigung der Glaubensauffassung, die mit Freisprüchen und milden Sanktionen zu erreichen wäre, wurde daraus im glaubensfanatisierten Deutschland der durch „peinliche Befragung“ (Folter) zu erzwingende Schutz der (christlichen) Gesellschaftsordnung vor einer verschwörerischen Bedrohung, als „unselige Folge des frommen Eifers Deutschlands“ - wie es der „Hexenanwalt *Friedrich Spee v. Langenfeld*<sup>82</sup> ausdrückte. „Welch unzählbare Menge Unschuldiger“ müßten Italiener und Spanier doch hinrichten, „wenn sie die Deutschen nachahmen wollten!“<sup>83</sup> Dieser „fromme Eifer“ hat dazu geführt, daß im Gebiet des heutigen Deutschlands, dem Land der „Zelanten“, auf das *Papst Urban VIII.* verächtlich blickte, wohl die Hälfte der Hexenverbrennungen durchgeführt wurden, die vorsichtig auf 50.000 Fälle geschätzt werden und dabei in einem Bereich erfolgten, der von den Neuenglandstaaten der späteren USA bis zum Ural reicht und insbesondere den Zeitraum der „kleinen Eiszeit“ zwischen 1560 und 1630 umfaßt. „Deutschland, so vieler Hexen Mutter“, war denn auch das erschütternde Resümee des „Hexenanwalts“ *Friedrich Spee v. Langenfeld*: „Man weiß ja, daß es besonders in Deutschland allerorts von Scheiterhaufen raucht.“

In der Bundesrepublik, die sich für „aufgeklärt“ hält, werden natürlich keine Hexenprozesse durchgeführt, sondern der diese einst tragende „fromme Eifer“ ist insbesondere als Bewältigungsfanatismus in ein zivilreligiöses Verfassungszelantentum überführt, das ideologische „Wesensverwandtschaft“ bekämpft, welche in einer Art Teufelspakt mit dem bundesdeutschen Gott-sei-bei-uns besteht. Dies manifestiert sich auf strafrechtlicher Ebene in Form ideologie-politischer Ausnahmegesetzgebung sogenannter „Propagandadelikte“, die sich anerkanntermaßen „eigentlich“ nicht, sondern nur ausnahmsweise mit der Garantie der Meinungsfreiheit und damit mit dem politischen Pluralismus „vereinbaren“ lassen. Dieses bundesdeutsche Ausnahmerecht kann nur aufgrund der ideologischen Annahme erklärt werden, die Regierung *Hitler* würde auf dämonische Weise noch immer irgendwie im Amt sein, was im Fall eines *Pol Pot* oder *Mao* von vornherein nicht unterstellt wird, so daß die Verfassungsordnung durch deren Anhängerschaft, mag sich auch noch so aggressiv-kämpferisch in Erscheinung getreten sein, nicht bedroht sein kann. Eine derartige Bedrohung geht nur von Leuten aus, denen man anhand von verbalen Bekundungen, bei denen raffiniert verschleierte Theorien zum Ausdruck kommen, die als verfassungsrechtlich-antifaschistische Hexenmale identifiziert werden können und wodurch der Nachweis der „Wesensverwandtschaft“ des Teufelspakts erbracht werden kann: Angesichts der imaginierten zentralen Machtstellung der Geheimregierung *Hitler*, die wohl in der rassischen Veranlagung der „verhetzbar“ („Volksverhetzung“) gedachten Deutschen<sup>84</sup> zum Nazismus amtiert, wird die Verfassungsordnung gravierend gefährdet. Diese Machtstellung der Geheimregierung wird dabei als derartig mächtig angesehen, daß es „Zivilcourage“ darstellen soll, „gegen rechts“ - was in einer äußerst problematischen und letztlich diffamierenden Weise als „mit dem Hitlerteufel verbündet“ angesehen wird - zu sein.

---

<sup>82</sup> Zu diesem s. insbesondere: Friedrich Spee. *Priester, Mahner und Poet (1591-1635)*, Libelli Rhenani, Bd. 26 der Schriften der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek, Köln 2008; s. auch: [https://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich\\_Spee](https://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_Spee)

<sup>83</sup> S. im Einzelnen *Wolfgang Behringer*, *Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung*, 3. Auflage München 2002; s. dazu auch: [file:///C:/Users/Sch%C3%BC%C3%9Fburner/Downloads/ef092-screen%20\(6\).pdf](file:///C:/Users/Sch%C3%BC%C3%9Fburner/Downloads/ef092-screen%20(6).pdf)

<sup>84</sup> Daß sich die besondere Parteiverbotskonzeption gegen die Deutschen als solche richtet, ist im 7. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik weiter ausgeführt: **Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-7>

Auch die lange Vorgeschichte des zweimal gegen die NPD eingeleiteten Verbotsverfahrens mit Fortwirkung beim gegen die AfD praktizierten Verbotsurrogat zeigt zahlreiche Zurechnungselemente, die man nur aufgrund einer entsprechenden bundesdeutschen magischen Weltansicht erklären kann. So wurde der Amoklauf eines Norwegers, welcher vorübergehend als unzurechnungsfähig eingeschätzt wurde, von einer maßgeblichen SPD-Politikerin als „Argument“ für ein oppositionelles Parteiverbot<sup>85</sup> in Deutschland gefordert: „Nach den Anschlägen in Norwegen mehren sich in Deutschland die Forderungen nach einem härteren Vorgehen gegen Rechtsextremismus. SPD-Generalsekretärin *Nahles* sprach sich dafür aus, einen neuen Anlauf für ein NPD-Verbot zu unternehmen“ (so etwa der *Kölner Stadtanzeiger*). Die „Argumentation“ der zwischenzeitlich zur Bundesministerin avancierten Frau *Nahles* hätte in der Tat einiges für sich, würde in der Bundesrepublik Deutschland noch der in ein Gefährdungsdelikt umfunktionierte Straftatbestand der „Zauberei“ nach § 109 Carolina gelten. Dann könnte man vermuten: Wäre - so die Logik des nunmehr demokratischen Schadenszaubers - die NPD in der Bundesrepublik Deutschland verboten gewesen, dann hätte es keinen Norweger gegeben, welcher in Norwegen einen Amoklauf veranstalten<sup>86</sup> hätte können. Da die Konstruktion eines demokratischen Schadenszaubers durch Anhänger einer der Aufklärung verpflichteten politischen Strömung dann doch irgendwie peinlich sein könnte, hatte sich endlich ein rechtsstaatlich erscheinender Ansatz ergeben, als aufgrund eines „Neo-Nazis-Trios“<sup>87</sup> die „Braune Armeefraktion“ entdeckt wurde, deren Existenz wohl schon lange ersehnt worden sein muß, um endlich guten Gewissens und rechtsstaatlich erscheinend wehrhaft gegen eine politische Minderheit - die aber aufgrund der amtierenden Geheimregierung *Hitlers* kurz vor der ideologischen Machtübernahme steht - zuschlagen zu können. Dies bedeutete, endlich wieder einmal ein die Bundesrepublik Deutschland besonders charakterisierendes Verbotungsverfahren durchziehen zu können.

Allerdings nahm sich auch die auf die „Braune Armeefraktion“ gestützte Begründung für das Parteiverbot etwas eigenartig aus, da man selbst bei Ignorieren von rechtsstaatlichen Prinzipien wie Unschuldsvermutung und dergleichen, doch noch darauf angewiesen ist, den Argumentationsstil nachahmen zu müssen, dessen sich einst die Hexenverfolgungsstellen beim Schadenszauber bedient hatten; dies führte dann zu - allerdings demokratie-ideologisch schon fest etablierten - Begriffen wie „geistige Brandstifter“, „Klimavergifter“ und „geistiges Umfeld“, also zu Kategorien, die als politische Parolen noch hingehen mögen, jedoch genügen derartige Zurechnungskategorien keinen rechtsstaatlichen Anforderungen, die in den Kategorien Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft und dergleichen besteht. Derartige rechtsstaatliche Banalitäten, die aber den Unterschied zwischen Rechtsstaat und Ideologiestaat markieren, kann man dann mit dem Verbotsansatz der „Wesensverwandtschaft“ überspielen.

Der dämonische Charakter von „rechts“ wird dann neben verbalen „Codes“, die der Inlandsgeheimdienst und die ihm zuarbeitende Politologie<sup>88</sup> dechiffrieren, durchaus an körperlichen Zeichen wie „Glatze“ als bundesdeutsche Version des Hexenmals festgemacht. Einem wegen eines entsprechenden Delikts Angeklagten wird kein Irrtum bei der Erfassung eines komplexen historischen Geschehens, welches fast 80 Jahre zurückliegt, zugestanden, sondern es steht Vorsatz („Lüge“, „Hetze“) von vornherein fest, da ihm ja die strafrechtlich geschützte Wahrheit bekannt ist. Ein Delikt der „Leugnung“, das bei rechtsstaatlicher

<sup>85</sup> <http://www.ksta.de/html/artikel/1311518162017.shtml>

<sup>86</sup> So die zutreffende Argumentation aus dem Weltnetz:

<http://heerlagerderheiligen.wordpress.com/2011/07/27/npd-verbot-hatte-amoklauf-in-norwegen-verhindert/>

<sup>87</sup> S. dazu den Beitrag von *Holger Finn*, NSU - der Fall Braun. Ein Land schreibt einen Thriller. Sarkastische Gedanken über einen Fall voll Irrwitz, s. *eigentümliche frei*, Jan. / Febr. 2012, S. 17 ff.

<sup>88</sup> S. dazu den Beitrag von *Michael Wiesberg*, **Wie erkennt man einen Rechtsextremen? Dienst an der Begriffswaffe in der „wehrhaften Demokratie“**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Wie-erkennt-man-einen-Rechtsextremen.pdf>

Betrachtung entsprechend der kriminellen Schwere den Beleidigungsdelikten zugeordnet werden müßte, was dann zu Verfahrenseinstellung, Freispruch oder allenfalls zur geringen Geldstrafe führen dürfte, wird dann aufgrund der verfassungsrechtlichen Dämonisierung mit Freiheitsstrafe vollstreckt, welche von der Schwere leichteren Tötungsdelikten entsprechen. Auch Strafaussprüche vom sechs (!) Jahren<sup>89</sup> sind diesbezüglich schon vorgekommen! Diese Irregularität kann nur erklärt werden, daß hier anders als bei den normalen Beleidigungsdelikten doch so etwas wie ein Teufelspakt mit dem dämonisch fortwirkenden *Hitler* bestraft wird und damit auch noch zum Bestandteil „ungeschriebenen“ Verfassungsrechts wird. Dementsprechend hat ein dergestalt Angeklagter kaum Chancen, einen normalen Anwalt zu bekommen, sondern er muß auf einen „Szeneanwalt“ zurückgreifen, auf den dann ebenfalls der Ruch des Dämonischen lastet, was bei einem Anwalt, welcher etwa „normale“ Mörder oder Vergewaltiger verteidigt, nicht der Fall ist. Schon die Vorstellung, daß es Aufgabe der Politik sei, die „Vergangenheit“ zu „bewältigen“, um durch ein Parteiverbot oder ähnliche das Wahlergebnis von 1933 rückwirkend zu korrigieren, ist von magisch-dämonischen Vorstellungen nicht frei, weil es rational nicht möglich ist, die Vergangenheit zu ändern. Menschlich können nur die Gegenwart und (ansatzweise) Zukunft bewältigt werden, wobei allerdings die Irrtümer und Fehler der Vergangenheit vermieden werden könnten.

Die Verfassungsdämonologie, die im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung von „Relativierung“ (!) und „Revisionismus“<sup>90</sup> (!) mittlerweile fest verankert ist, wird im Bereich des Polizeirechts durch die Vereinsverbotspraxis wegen „Wesensverwandtschaft“ komplementiert. Bei einigen Punkten, welche seinerzeit *Friedrich Spee v. Langenfeld* zur Überwindung der Hexenprozesse vorgeschlagen<sup>91</sup> hatte (ohne dabei die Existenz von Hexen, d.h. von Teufelstextremisten zu leugnen, was zu riskant gewesen wäre) wird die Situation bei der säkularen Form des Schadenszaubers prekär:

- **Unschuldsvermutung**, welche natürlich im Polizeirecht (wozu auch „Verfassungsschutz“ zählt) im weiteren Sinne einen anderen Stellenwert hat als in einem Strafverfahren: Wer aber der „Wesensverwandtschaft“ beschuldigt wird, kann sich nicht wirklich verteidigen. Zum einen stellt dieser Vorwurf eine Banalität dar, weil alle Ideologien Schnittmengen aufweisen, wenngleich entsprechend der bundesdeutschen Verfassungsdämonologie nur die Schnittmenge zwischen NS-Ideologie und „rechts“ (etwa Nationalismus) eine Rolle spielen, nicht aber die bei rechtsstaatlichen Maßstäben wichtigeren zwischen NS-Ideologie und Pol Pot-Anhängertum der 68er wie Linksrassismus gegen das eigene Volk.<sup>92</sup> Zum anderen führt

---

<sup>89</sup> S. zur entsprechenden Verurteilung von Horst *Mahler*:

<http://www.sueddeutsche.de/politik/volksverhetzung-horst-mahler-zu-sechs-jahren-haft-verurteilt-1.488513>;

auch wenn dem „Täter“ nicht nur mehrfache „Leugnung“ vorzuwerfen ist, sondern auch noch andere Verbaldelikte, so vermindert ein derart abstruser Strafausspruch erheblich die Legitimität der Bundesrepublik Deutschland, die Menschenrechtssituation etwa in der Volksrepublik China oder in der Russischen Föderation zu kritisieren, insbesondere wenn diese Kritik dann mit dem nahezu religiösen Pathos einer Menschenwürdeverehrung vorgetragen wird, die dann notwendigerweise einen von Verfassungsbigotterie strotzenden Eindruck vermittelt. Ein von der *FAZ* veröffentlichter Leserbrief meint diesbezüglich zu Recht: „Mahlers Verurteilung besagt, daß jeder, der beharrlich eine eigene, andere als die derzeit korrekte Auffassung zu einem geschichtlichen Geschehen äußert, die trotz der grundgesetzliche garantierten Meinungsfreiheit Zeit seines Lebens mit Unfreiheit büßen muß ... Wovon zeugt eine solche Rechtsgestaltung“ und vor allem Rechtsprechung? S. *Helmut Herzig*: Das Rechtsstaats-Exempel Horst Mahler, in: *FAZ* vom 14.03.2009, S. 10.

<sup>90</sup> S. zum verfassungsschützerischen Aspekt dieser Schadenszauberbekämpfung den Beitrag von *Bernd Kallina*, **Der Inlandsgeheimdienst als Akteur einer umstrittenen Geschichtspolitik – Die Fälle der Historiker Schickel und Hoffmann**

<https://links-enttarnt.de/der-inlandsgeheimdienst-als-akteur-einer-umstrittenen-geschichtspolitik-2>

<sup>91</sup> S. Veröffentlichung des Diözesan- und Dombibliothek Köln, a.a.O., S. 127 f.

<sup>92</sup> S. dazu den 12. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Das Genozid der 68er: Sozialistischer Umerziehungstextremismus in Kambodscha** <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-12>

jede Verteidigung gegen diese „Anschuldigung“ zur „Relativierung“ und „Revisionismus“ und verstärkt die „Anschuldigung“. Wenn aufgrund dieser Falle noch kein Nachweis des Vorliegens von „Wesensverwandtschaft“ erreicht werden sollte, gibt es dem „Vorwurf“ der Mimikry, was juristisch dem „Vorwurf“ der „Legalitätstaktik“<sup>93</sup> entspricht: Legales Verhalten kann dann zum verbotsbegründenden Vorwurf gemacht werden! Konkret: Weist eine zu verbietende oder dem Verbotssurrogat zu unterwerfende Partei nach rechtsstaatlichen Zurechnungskriterien (Beihilfe, Anstiftung) eine Unterstützung der „Braunen Armeefraktion“ zurück, die von ihrer Existenz selbst gar nichts weiß (da sie sich ja schon nach der Berichterstattung anders bezeichnet hat), dann gilt dies im Rahmen des demokratischen Schadenszaubers mit den Zurechnungskriterien „geistiger Brandstiftung“ und „Klimavergiftung“ als besonders raffinierte Tarnung: Das „geheime Parteiprogramm“, das bei einem Parteiverbot natürlich maßgebender ist als das dem Bundeswahlleiter vorliegende geschriebene (wohl) „Scheinprogramm“, lautet natürlich auf Unterstützung dieser „Armeefraktion“ letztlich durch einen Akt des Schadenszaubers.

- **Theorie des ideologischen Ausnahmeverbrechens** Der bundesdeutschen Verfassungsdämonologie entsprechend wird der Vorwurf der „Wesensverwandtschaft“ nur in eine politische Richtung gehend geltend gemacht; damit ist eine objektive juristische Erkenntnis dem Gleichheitsprinzip entsprechend nicht möglich. Während etwa einem Kommunisten („Linksextremisten“) zugestanden wird, sich hinsichtlich der Figur und der Politik eines *Stalin* irren zu dürfen oder den sozialistischen Massenterror besonderen historischen Umständen Rußlands und seines halbasiatischen Charakters zuschreiben kann, um nunmehr für sich zu behaupten, den Weg zum Sozialismus als vollständige Verwirklichung von Demokratie legal und demokratisch erreichen zu wollen, ist dies bei jemanden, dem ideologische „Wesensverwandtschaft“ zu Recht, meist allerdings zu Unrecht (zumindest nicht seinem Selbstverständnis entsprechend) unterstellt wird, nicht möglich; daß es sogar einem demokratischen NS und nicht nur einen entsprechenden Internationalsozialismus geben könnte, den nunmehr ein „Wesensverwandter“ anstreben könnte, wie er etwa in der entsprechenden tschechoslowakischen Partei<sup>94</sup> zum Ausdruck gekommen ist (zumindest nach bundesdeutscher Einordnung, da die von dieser Partei wesentlich zu verantwortende Deutschenvertreibung sicherlich nicht bewältigungsbedürftig ist) und auch im Zionismus<sup>95</sup> nachgewiesen werden könnte, ist ideologie- und verbotspolitisch von vorherein nicht denkbar
- **Recht auf Verteidigung** Bei den Hexenprozessen war davon ausgegangen worden, daß ein entsprechend Angeschuldigter aufgrund der Schwere des Verbrechens des Teufelpaktes keinen Verteidiger haben darf, welcher sich dann selbst verdächtigt machen würde. Zwar ist das Recht der freien Verteidigung für Organisationen und Personen, die der „Wesensverwandtschaft“ entsprechend der Verfassungsdämonologie beschuldigt werden, formal gewährleistet. Jedoch wird kein Professor („öffentlich Bekennender“) es wagen, die Vertretung der NPD zu übernehmen, während bei einem Verbotsverfahren etwa gegen die SED ein Wettlauf von Lehrstuhlinhabern um die

---

<sup>93</sup> S. zur Unterminierung des Gesetzmäßigkeitsprinzips durch „Verfassungsschutz“ den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/B6neu.pdf>

<sup>94</sup> S. dazu: [http://de.wikipedia.org/wiki/Tschechische\\_Nationalsozialistische\\_Partei](http://de.wikipedia.org/wiki/Tschechische_Nationalsozialistische_Partei) wobei die Wikipedia-Linke natürlich behauptet, daß diese Partei mit dem deutschen NS ideologisch nichts zu tun gehabt hätte.

<sup>95</sup> Daß der Vorwurf des „Rechtsextremismus“ antisemitische Implikationen hat, s. den 6. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Bundesdeutscher „Kampf gegen rechts“ als (latenter) Antisemitismus** [https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat\\_Teil-6.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-6.pdf)

Prozeßvollmacht einsetzen würde. So mußte die NPD auf juristisch ausgebildete Parteimitglieder und auf sog. „Szeneanwälte“ zurückgreifen, deren Argumentation im Zweifel ebenfalls als „wesensverwandt“ eingestuft wird. Die Situation stellt sich für die NPD negativer dar als etwa die Situation der SPD im Kaiserreich, weil sich die bundesdeutsche Anwaltschaft zunehmend staatsideologisch „gegen Rechts“<sup>96</sup> vereinnahmen läßt; damit stehen der einer „Wesensverwandtschaft“ beschuldigten Partei keine etablierten Anwälte zur Verfügung, deren Argumentation auch die Gerichtsbarkeit nicht als „wesensverwandt“ ansehen kann.

- **Unabhängigkeit der Richter** Diese war zur Zeit der Hexenprozesse u. a. schon deshalb nicht gegeben, weil der Richter finanzielle Vorteile bei einer Verurteilung hatte; die Unabhängigkeit der bundesdeutschen Richter<sup>97</sup> ist insbesondere durch die von der Exekutive abhängige Beförderungspraxis prekär. Im Falle des „Rechtsextremismus“, insbesondere bei Behauptung der „Wesensverwandtschaft“ besteht „Orletisierungsgefahr“; immerhin sollte die Stellung der Verfassungsrichter im Falle der Beschuldigung wegen „Wesensverwandtschaft“ weniger prekär sein als diejenigen von Richtern der Instanzgerichtsbarkeit. Hier ist eher die parteipolitisch ausgerichtete Ernennung der Richter problematisch, dem die wegen Wesensverwandtschaft angeschuldigte Partei vielleicht im Einzelfall<sup>98</sup> dem Mittel des Befangenheitsantrags<sup>99</sup> entgegenzutreten kann.

Diese Gesichtspunkte dürften hinreichend belegen, daß die einleitend zitierte Feststellung einer Kontinuität von Verfahren wegen Schadenszaubers und dem bundesdeutschen „Kampf gegen Rechts“ behauptet werden kann. Vor allem kann dies am Verbotstopos der „Wesensverwandtschaft“ aufgezeigt werden. So wie die Hexenprozesse vor allem in Deutschland zum Erschrecken vor allem der Südeuropäer in voller Justizbrutalität durchgezogen wurden, so ist es wohl nur in Deutschland denkbar, daß eine Organisation wegen einer ideologischen „Wesensverwandtschaft“ mit einem vor beinahe 80 Jahren aufgetretenen Phänomen verboten oder einem umfassenden Parteiverbotsersatzregime unterworfen werden kann: Welch unzählbare Menge Unschuldiger müßten Italiener und Spanier etc. doch diskriminieren und mit Verboten überziehen, wenn sie die Deutschen nachahmen wollten, würde wohl „Hexenanwalt“ *Friedrich Spee v. Langenfeld*<sup>100</sup> zu den bundesdeutschen Verhältnissen im Kontext der liberalen Demokratien des Westens sagen müssen.

#### Hinweis:

Die vorliegende Abhandlung stellt auch eine Ergänzung zur einschlägigen Veröffentlichung des Verfassers zur (umfassenden) Sozialismusbewältigung dar:

---

<sup>96</sup> S. dazu das Editorial der *NJW* 21/2005, S. XVI: Was tun gegen Rechts? Anwälte im Kampf gegen Rechtsextremismus von der *NJW*-Redakteurin *Peggy Fiebig*; im Kaiserreich hat es sicherlich keine Slogans gegeben: „Was tun gegen links (die SPD)? Anwälte im Kampf gegen den Linksextremismus.“

<sup>97</sup> S. dazu den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht, **Gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/07/B7neu.pdf>

<sup>98</sup> S. dazu auf der letzten Seite des 9. Teils der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-9.pdf>

<sup>99</sup> Die Chancengleichheit der „wesensverwandten“ Partei ist auch deshalb problematisch, weil sie selbst keine Verbotsanträge gegen die Konkurrenzparteien stellen kann; s. dazu den 25. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: „**Verbotsdiskussion**“ als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-25>

<sup>100</sup> S. auch: [https://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich\\_Spee](https://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_Spee)



Das Buch von **Josef Schußburner, Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus. 2015, 350 S. gr.**, das in einer unveränderten Neuauflage noch erhältlich ist, zeigt auch, daß die „Wesensverwandtschaft“ anders als im bundesdeutschen Verbotssystem verstanden werden kann.

[Bei Amazon bestellen](#)